

**ORTSVEREINIGUNG DER HELFER UND FÖRDERER  
DES TECHNISCHEN HILFSWERKS FREISING E. V.**  
(THW-Helfervereinigung e. V.)

Sondermüllerweg 12 - D-85354 Freising  
Tel.: 0 81 61 / 74 88 - Fax: 0 81 61 / 4 14 85



# AUFNAHMEANTRAG

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in die "Ortsvereinigung der Helfer und Förderer  
des Technischen Hilfswerks Freising e. V."

Mitgliedsnummer: **09 / 020 /** \_\_\_\_\_

## Angaben für die Mitgliedskartei

(bitte in Blockschrift ausfüllen - Ihre Angaben werden gem. Bundesdatenschutzgesetz behandelt)

Name: .....

Vorname: .....

Straße / Hausnr.: .....

PLZ/Ort: .....

Geburtsdatum: ..... Eintrittsdatum: .....

Ich ermächtige die THW-Helfervereinigung e. V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Beitrag durch Lastschrift von meinem nachstehenden Konto abzubuchen \*:

Konto-Nr.: ..... Bankleitzahl.: .....

Bankverbindung: .....

Jahresbeitrag: .....  
(Mindestbeitrag: €20,00 / Jahr)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

\*) Mir ist bekannt, daß ich bei einem Wechsel der Bankverbindung die neue Bankverbindung rechtzeitig an die THW-Helfervereinigung Freising e. V. weiterleiten muss. Andernfalls werden zusätzliche Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften zusätzlich zum Jahresbeitrag von der neuen Bankverbindung eingezogen!

# **AUSZUG AUS DER SATZUNG**

Die vollständige Satzung kann am Sitz des Vereins eingesehen werden.

## **Artikel 1 - Sitz und Verbandszugehörigkeit:**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "*Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (THW) Freising*" - abgekürzt "*THW-Helfervereinigung Freising*" - mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e. V.").
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Freising

## **Artikel 2 - Aufgaben:**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung, insbesondere
  - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen; Insbesondere zur Rettung von Menschen aus Legungsgefahr;
  - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerk (THW);
  - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen;
  - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen;
  - e) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gem. a) bis c).
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

## **Artikel 3 - Mitgliedschaft:**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, dem Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus.
- 3.3 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
  - Ausschluss nach Art. 3.6;
  - Austritt nach Art. 3.7;
- 3.6 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Technischen Hilfswerks verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftliche mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- 3.7 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens drei (3) Monate vorher schriftliche erklärt werden.

## **Artikel 4 - Mittel des Vereins:**

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

## **Artikel 5 - Beiträge und Spenden:**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Betrag stundet oder erlässt.